

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ausbreitung der Großen Drüsenameise: Wie gut ist Niedersachsen vorbereitet?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 11.06.2025 - Drs. 19/7468, an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 16.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Göttinger Tageblatt* berichtete am 3. Juni 2025, dass sich - begünstigt durch den Klimawandel - die Große Drüsenameise (*Tapinoma magnum*) als invasive Art seit 2009 in Deutschland ausbreite. Die vermutlich mit Pflanzenimporten aus dem Mittelmeerraum eingeschleppte Ameise bilde bis zu 20 ha große sogenannte Superkolonien, sei sehr schwer zu bekämpfen und verursache erhebliche Schäden.

In Baden-Württemberg und der Pfalz hat sich die Große Drüsenameise mittlerweile weiträumig ausgebreitet, aus Hamburg wurde ein Fund gemeldet, und in Hannover berichtet laut der Berichterstattung eine verwandte Art Schwierigkeiten. Eine Wissenschaftlerin des Naturkundemuseums Stuttgart wird im Beitrag des *Göttinger Tageblatts* mit den Worten zitiert: „Die Ameise ist gekommen, um zu bleiben. Wir werden sie nicht mehr los. Das ist jetzt eher eine Frage des Managements.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Vorausgeschickt wird, dass die Große Drüsenameise (*Tapinoma magnum*) keine invasive, gebietsfremde Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 Bundesnaturschutzgesetz ist, da sie nicht in der Liste (sogenannte Unionsliste) nach Artikel 4 der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ aufgeführt ist. Eine Aufnahme in die Unionsliste der EU wird auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht erfolgen, da die Große Drüsenameise innerhalb der Europäischen Union im Mittelmeergebiet heimisch ist. Nach der naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ist die Art fachlich lediglich als potenziell invasiv anzusehen. Aus der Einstufung des BfN ergeben sich jedoch grundsätzlich keine rechtlichen Verpflichtungen, naturschutzfachlich tätig zu werden.

1. Wurden aus Niedersachsen bereits Funde der Großen Drüsenameise gemeldet? Falls ja, wann und wo war dies der Fall, und wie viele Exemplare wurden gesichtet?

Es gibt einen Fall aus dem Jahre 2022 in der Region Hannover des Auftretens der Iberischen Ameise (*Tapinoma ibericum*) in einem Supermarkt auf ca. 6 000 m² Fläche (<https://www.haz.de/lokales/hannover/invasive-ameisen-in-der-region-hannover-schaedlingsbekaempfer-peter-glass-erzaehlt-TC4V7OPCVFBPRGZEVYP5FEMRXE.html>), welche ebenso wie *T. magnum* zum *Tapinoma nigerrimum*-Komplex gehört. Weiterhin wurden dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz seitdem drei Verdachtsfälle des Vorkommens von *Tapinoma magnum* in

den Landkreisen Celle, Cloppenburg und Nienburg/Weser gemeldet, welche bisher nicht bestätigt werden konnten.

2. Wird in Niedersachsen systematisch nach der Großen Drüsenameise gesucht? Falls ja, durch welche (Forschungs-)Einrichtung und mit welcher Intensität?

Es existiert kein systematisches Monitoring der Großen Drüsenameise in Niedersachsen, da die Art nicht als invasive gebietsfremde Art auf der Unionsliste gelistet ist. Dennoch werden Hinweise oder Verdachtsfälle zu möglichen Vorkommen dieser Art nachgegangen.

3. Welche Managementmaßnahmen plant die Landesregierung für den Fall der Ausbreitung der Großen Drüsenameise nach Niedersachsen?

Die Frage 3 wird aufgrund der Ähnlichkeit zusammen mit Frage 4 beantwortet.

4. Plant Niedersachsen, die Große Drüsenameise zu bekämpfen, sobald sie gesichtet wurde? Falls ja, wie soll dies geschehen?

Gemäß einer mündlichen Anfrage im Deutschen Bundestag vom 25. September 2024, (<https://dserver.bundestag.de/btp/20/20187.pdf#P.24307>) führt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in dem o. g. Plenarprotokoll 20/187 zur mündlichen Anfrage 14 zu *Tapinoma magnum* aus: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine Gefährdung heimischer Arten bekannt. Aus Sicht des Artenschutzes sind daher derzeit keine Maßnahmen angezeigt.“

Die bisher bekannten Auswirkungen betreffen vor allem urbane Lebensräume. Hier verursacht die Ameisenart insbesondere Schäden an Gebäuden, öffentlichen und privaten Wegen sowie Infrastruktur. Gleiches trifft auch auf andere Tierarten zu. Treten Schäden auf, so sind zunächst die Eigentümer des Gebäudes bzw. des betroffenen Grundstücks oder der beeinträchtigten Infrastruktur verantwortlich. Für die Bauaufsichtsbehörden beispielsweise sind Schäden erst dann relevant, wenn das öffentliche Baurecht beeinträchtigt ist, insbesondere Gefahren bestehen. Dann würde sich die Bauaufsichtsbehörde an den Eigentümer wenden. Die Bauaufsichtsbehörde wird nicht (präventiv) die Große Drüsenameise bekämpfen. Eine Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung, die Große Drüsenameise zu bekämpfen, entfällt ebenso. Maßnahmen zur Bekämpfung der Art sind somit derzeit durch das Land Niedersachsen nicht vorgesehen.

Unabhängig davon wurden verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Großen Drüsenameise beispielsweise in der Stadt Zürich und in Süddeutschland entwickelt und angewendet. Die Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass die *Tapinoma magnum* teilweise nur begrenzte Zeit Fraßköder annimmt, sodass diese gewechselt werden müssen (https://www.researchgate.net/publication/368630031_Erfolgreiche_Bekämpfung_der_invasiven_Ameise_Tapinoma_magnum_in_der_Stadt_Zurich#read), eine Bekämpfung aber in diesem Beispiel erfolgreich war und eine Bekämpfung mit anderen Methoden kombiniert werden sollte. Dazu kann auch Heißwasser eingesetzt werden, das mit entsprechenden Heißwassererzeugern und Lanzen/Erdspießen im Erdboden gegen die Große Drüsenameise ausgebracht wird. Diese Geräte haben allerdings Anschaffungskosten im mittleren fünfstelligen Bereich und werden z. B. von der Stadt Kehl in Baden-Württemberg eingesetzt (<https://www.kehl.de/ameisenplage>). Sollten Biozidprodukte eingesetzt werden, ist deren Zulässigkeit zu beachten.

(Verteilt am 18.07.2025)